

I n f o b r i e f

Eisenstadt, 01. März 2024

Europawahl 2024

01/2024 – Informationen zur Wahlberechtigung



Sehr geehrte Damen und Herren!

Am **09. Juni 2024** werden die 20 österreichischen Vertreterinnen und Vertreter für das Europäische Parlament gewählt. Wir werden euch in den kommenden Wochen in gewohnter Weise die wichtigsten Informationen zur **Europawahl 2024** zukommen lassen. Als **Stichtag** ist **Diens- tag, 26. März 2024** vorgesehen.

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich sind automa- tisch in der Wählerevidenz ihrer Gemeinde eingetragen. Unionsbürgerinnen und -bürger mit Haupt- wohnsitz in Österreich, welche noch nicht in der Europawählerevidenz eingetragen sind, müssen bis spätestens zum Stichtag förmlich erklären, dass sie bei der Europawahl die österreichischen Mitglie- der des Europäischen Parlaments wählen möchten. Auch Auslandsösterreicherinnen und - österreicher müssen bei Nichteintragung einen entsprechenden Antrag stellen.

Zur Teilnahme an der Europawahl (aktives Wahlrecht) ist berechtigt, wer:

- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat – das heißt spätestens an die- sem Tag ihren/seinen 16. Geburtstag feiert;
- Österreicherin oder Österreicher bzw. Unionsbürgerin oder Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich ist
- Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher;
- am Stichtag in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen ist;
- nicht im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wier erfolgt eine Eintragung in die Wählerevidenz (Wählerverzeichnis)?

Österreicherinnen und Österreicher mit Hauptwohnsitz in Österreich

(kein Antrag nötig)

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich werden au- tomatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und müssen keinen Antrag stellen.

Unionsbürgerinnen und -bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich

(blaues Formular)

Sie müssen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde einmalig die Aufnahme in die Europa-Wählerevidenz be- antragen. Wenn Sie einmal in die Europa-Wählerevidenz aufgenommen sind, bleiben sie es, so- lange sie in Österreich einen Wohnsitz haben.

Auslandsösterreicherinnen und -österreicher ohne Hauptwohnsitz in Österreich

(gelbes Formular)

Sie müssen bei der zuständigen österreichischen Gemeinde die Aufnahme in die Europa- Wählerevidenz beantragen. Die Eintragung gilt für zehn Jahre.

Die beiden Anträge findet ihr im Anhang. Ein Hinweis zur Antragstellung ist für die Gemeinde nicht verpflichtend, kann als Serviceleistung aber sehr wohl nach Abgleich in Erwägung gezogen werden.

Für Rückfragen stehen euch unsere beiden Landesgeschäftsführer in bewährter Form zur Verfügung.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer